



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/III/10

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10. Februar 1976

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS**

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

BEMERKUNGEN VON TEILNEHMERN

Bemerkungen der AIPPI

Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) hat am 6. Februar 1976 weitere Bemerkungen zu den Fragen übersandt, die während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens behandelt werden sollen. Diese Bemerkungen sind dem vorliegenden Dokument als Anlage beigefügt.

[Anlage folgt]

Bemerkungen der AIPPI zur endgültigen Tagesordnung für die  
dritte Tagung der UPOV, die vom 17. - 20. Februar 1976 in  
Genf stattfinden wird

Zu 1. Dies wird von der Auffassung der Sachverständigenausschüsse der Züchter abhängen.

Zu 2. Das System würde in Unordnung geraten, wenn in dem gleichen Land für ein und dieselbe Pflanzensorte sowohl Patentschutz als auch Sortenschutz gewährt werden könnte, d.h. zwei Schutzrechte, die sich in ihren Wirkungen und ihrem Schutzzumfang unterscheiden.

Es wird empfohlen, Punkt 2 nicht anzunehmen.

Zu 3. und

Zu 4. Diese Fragen können im positiven Sinne beantwortet werden.

Zu 5. Es wird nicht für notwendig erachtet, die entsprechenden Bestimmungen (Artikel 4 Absätze 4 und 5) zu streichen.

Zu 6. Der Vorschlag bedeutet, dass in Zukunft nicht nur die Züchter von Zierpflanzen - gemäss Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des gegenwärtigen Wortlauts -, sondern alle Züchter, auch Züchter anderer vegetativ vermehrbarer Pflanzen, weitergehenden Schutz gegen den Anbau der neugezüchteten Pflanzen für andere Zwecke als Zwecke der Vermehrung geniessen würden. Die gegenwärtige Regelung für Zierpflanzen hat sich in der Praxis nur als erfolgreich erwiesen, weil mit ihrer Hilfe wenigstens (z.B. für Rosen) verhindert werden konnte, dass jedermann eine neue Rosensorte vermehren und ohne Lizenz des Züchters auf den Markt bringen konnte. Die besagte Regelung, die Teil der nationalen Sortenschutzgesetze ist, konnte wenigstens verhindern, dass Schnittblumen in jedem einzelnen Land ohne Zustimmung der Züchter angebaut wurden. Es konnte demgegenüber nicht verhindert werden, dass Blumen, die in einem anderen Land, das der UPOV nicht angehört, angebaut wurden, in UPOV-Länder eingeführt und dort zu Schleuderpreisen verkauft wurden.

Es folgt daraus, dass

1. die in Punkt 6 erwähnte Anregung gebilligt werden kann und
2. dass weiterhin nachdrücklich vorgeschlagen wird, dass wenigstens für Zierpflanzen Artikel 5 in der Weise geändert wird, dass der Schutz (besonders für Rosen und Nelken) auf das Endprodukt selbst erstreckt wird. Im Kreise der Verbandsstaaten besteht eine solche Regelung in Frankreich, Schweiz, Italien und Belgien, die neue Verbandsstaaten der UPOV werden, haben Vorsorge für ähnliche Regelungen getroffen. Auch ausserhalb der UPOV-Verbandsstaaten besteht ein das Endprodukt umfassender Sachschutz für Zierpflanzen, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika (Patent), in der DDR (Sortenschutz) und in Ungarn (Patent).

Es wird bemerkt, dass Artikel 5 Absatz 4 schon jetzt jedem Verbandsstaat das Recht gewährt, den Schutz für bestimmte Arten auf das Endprodukt zu erstrecken. Es würde jedoch vorzuziehen sein, dass wenigstens für Zierpflanzen und hier insbesondere für Rosen und Nelken der Schutz auf das Endprodukt, d.h. die Blume selbst, erstreckt wird, und zwar durch einen Zusatz zum Übereinkommen in Artikel 5 Absatz 1 am Ende.

Zu 7. Diese Anregung kann gebilligt werden. Die Sachverständigenausschüsse der Züchter sollten jedoch ein massgebliches Wort mitzureden haben, denn sie müssen wissen, ob erwartet werden kann, dass diese Ergänzung von wesentlicher praktischer Bedeutung ist.

Zu 8. Mit Rücksicht auf die erwünschte Rechtssicherheit sollte das Prinzip der Weltneuheit beibehalten werden.

Zu 9. Die Bedingungen für die Gewährung von Sortenschutz sind in Artikel 6 Absatz 1 b des internationalen Übereinkommens niedergelegt. Unter anderem hat eine Sorte die folgende Bedingung zu erfüllen:

Die neue Sorte muss sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 des internationalen Übereinkommens wird der Schutz nur nach einer Prüfung gewährt.

a) Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass es genügt, wenn das wichtigste Merkmal lediglich für die Unterscheidbarkeit wichtig ist, mit anderen Worten, wenn es lediglich eine klare Unterscheidung gestattet. Daher genügen für die Gewährung eines Schutzrechts die kleinsten Unterscheidungen, soweit sie klar erkennbar sind. Nach dieser Auffassung muss das Schutzrecht gewährt werden, auch wenn das unterscheidende Merkmal völlig ohne Bedeutung für die Funktion der Sorte ist.

b) Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ein Schutzrecht nur gewährt werden kann, wenn das neue Unterscheidungsmerkmal Bedeutung auch für die Funktion der Sorte hat, mit anderen Worten, die Sorte muss Vorteile bieten im Hinblick auf vergleichbare bekannte Sorten, soweit die Funktion in Betracht kommt.

Zu der unter a) dargestellten Auffassung

Nachteile entstehen, wenn die unter a) dargestellte Auffassung praktisch angewandt wird. So können beispielsweise Verletzer, die eine geschützte Sorte ohne Lizenz vermehren, sich dadurch herauswinden, dass sie vorbringen, dass ihre Sorte kleine unterscheidende Merkmale zeigt (die keine funktionelle Bedeutung für die Sorte haben) und dass, auf der Grundlage eines Sortenschutzes, der mit Rücksicht auf das besagte Unterscheidungsmerkmal gewährt wird, die verletzte Sorte nicht identisch sei mit der Sorte, für deren Vermehrung der Verletzer einer Lizenz bedürfte.

Zu der unter b) dargestellten Auffassung

Die Auffassung nach b) scheint demgegenüber mehr mit der Erfahrung in Einklang zu stehen, die auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte seit Jahrzehnten erworben wurde.

Da die Praxis der Erteilungsverfahren in den Verbandsstaaten noch in einem Anfangsstadium ist, scheint es ratsam zu sein, die Bedeutung der Wörter "wichtige Merkmale" klarzustellen.

Zu 10. Dieser Anregung kann zugestimmt werden. Offenbar ist die Verlängerung der Vierjahresfrist beabsichtigt für Pflanzensorten mit längerer Wachstumsdauer, für die die Vierjahresfrist zu kurz ist.

Die Anregung, die Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 zu streichen, kann gebilligt werden, vorausgesetzt dass auch die Sachverständigenausschüsse der Züchter dem zustimmen. Eine solche lange Frist verzögert den Beginn des Prüfungsverfahrens ganz erheblich und es kann auf der anderen Seite von dem Anmelder erwartet werden, dass er das Vermehrungsmaterial für die Prüfung zur Verfügung stellt, nachdem er von der Übereinkommensfrist Gebrauch gemacht hat. Dies würde besonders im Falle der Verlängerung der Übereinkommensfrist auf zwei Jahre zutreffen. Auch dieser Anregung kann zugestimmt werden, falls die Sachverständigenvereinigungen der Züchter der gleichen Meinung sind; denn es erscheint möglich, dass ein amtlicher Prüfungsbericht in dem Land, in dem die Anmeldung zuerst eingereicht wurde, innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Erstanmeldetag an, vorliegt. Dies würde die Entscheidung, die Anmeldung in anderen Ländern einzureichen, leichter machen.

Zu 11. Dieser Anregung kann zugestimmt werden. Es sollte jedoch dem Sorteninhaber empfohlen werden, eine Anmeldung einzureichen, bevor er Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial für Versuchszwecke freigibt (es einem Dritten überlässt).

Zu 12. Es wird hiermit empfohlen, die Anbauprüfungen als Voraussetzung für die Erteilung eines Sortenschutzrechts aufzugeben.

Zu 13. Die Frage der Schutzdauer sollte abhängig gemacht werden von den Stellungnahmen und Vorstellungen der interessierten Vereinigungen.

Zu 14. Der erwähnte Fall stellt zweifellos eine unrechtmässige Handlung dar. Eine solche Handlung kann jedoch niemals die Vernichtung des Schutzrechtes rechtfertigen, da das verkaufte Vermehrungsmaterial tatsächlich nicht die geschützten Merkmale besitzt und daher mit dem Schutzrechtsgegenstand nichts zu tun hat. Deshalb muss die in Erwägung gezogene Sanktion als völlig ungerechtfertigt angesehen werden. Es scheint, dass in solchen Fällen sowohl der Züchter als auch der Verkäufer des falschen Vermehrungsmaterials wegen Vornahme einer betrügerischen Handlung zur Rechenschaft gezogen werden müsste.

Es scheint, dass der beschriebene Fall auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 13 Absatz 8 a betrachtet werden kann, wonach es verboten ist, ein und dieselbe Sortenbezeichnung für zwei verschiedene Sorten zu verwenden (was hier der Fall ist). Eine ungeschützte Sorte wird als geschützte ausgegeben.

Es wird hiermit empfohlen, die beschriebenen Tatsachen nicht als Nichtigkeitsgrund in das Übereinkommen aufzunehmen, da Artikel 13 Absatz 8 a hinreichenden Schutz bietet.

Zu 15. Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.

Zu 16. Die Anregung weist in die gleiche Richtung wie das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente. Sie bezieht sich auf eine Entwicklung, die wünschenswert ist, angestrebt zu werden; denn nicht nur die Tatsache, dass gegenwärtig die Sortenschutzämter einer Mehrzahl von Staaten unnötige Arbeit bei der Vornahme der gleichen Prüfung verrichten, gebietet die vorgeschlagene Vereinfachung, sondern auch die reale Tatsache, dass die Kosten für die Anmeldung in einer Mehrzahl von Staaten so hoch sind, dass das Fortbestehen des Sortenschutzes insgesamt gefährdet ist; denn die Kosten übersteigen weit die finanziellen Möglichkeiten der meisten Züchter.

Das gegenwärtige Übereinkommen enthält die Bestimmung, einen Austausch von Prüfungsergebnissen zwischen Sortenschutzämtern der einzelnen Staaten in Bezug auf einzelne Pflanzensorten zu erwägen. Gegenwärtig werden die Prüfungen für einzelne Pflanzensorten in einzelnen bestimmten Ländern durchgeführt und die Ergebnisse der Prüfungen werden von anderen Ländern übernommen. Die Anregung unter Punkt 16 setzt eine solche Zusammenarbeit fort. AIPPI empfiehlt, diese Entwicklung weiter zu unterstützen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]